

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Neunundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (29.CoBeLVO) gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien **generell die Testpflicht** nach § 3 Abs.5. S.1 29.CoBeLVO.

1. Durch einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung oder

2. eine maximal 48 Stunden zurückliegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

Gemäß § 3 Abs.6 29.CoBeLVO **entfällt diese Testpflicht** für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, **wenn** sie einen Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.

Gleichzeitig bitten wir während und nach der Sitzung die Abstands- und Hygienevorschriften zu beachten.

Auszug COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung:

§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV

„ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a) vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c) von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,“